

Was machen wir als MAV

- Wir sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Dienstgeber verpflichtet.
- Wir achten darauf, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleich und gerecht behandelt werden.
- Wir setzen uns für Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsförderung ein.
- Wir wollen dafür sorgen, daß arbeitsrechtliche- und sonstige Vorschriften eingehalten werden.
- Wir fördern die berufliche Eingliederung und Entwicklung Schutzbedürftiger, so z.B. der ausländischen oder schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen.
- Wir wirken auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsplätze hin.
- Wir regen Maßnahmen an, die der Einrichtung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen.
- Wir nehmen Anregungen und berechtigte Beschwerden entgegen, tragen sie vor und sorgen gegebenenfalls für Abhilfe.
- Wir begleiten Sie auf Wunsch bei Gesprächen, z.B. mit Ihren Vorgesetzten.
- Sie können sich jederzeit an uns wenden, wenn Sie z.B. Fragen zur Arbeitszeit, Dienstplan oder Urlaub haben.

Aber ein ganz normales Arbeitsleben bringt meist noch andere Aufgaben für eine MAV mit sich ...

Mitarbeitervertretung

Wir beraten Sie

Wir informieren Sie

Wir unterstützen Sie

mav MITARBEITERVERTRETUNG
Evangelische Stiftung
NEINSTEDT

Ansprechpartner:

Sebastian Schmidt - Vorsitzender
Michael Behrendt - stellv. Vorsitzender
Cordula Bosse - stellv. Vorsitzende

Kontakt:

Lindenstraße 2
06502 Thale OT Neinstedt

Telefon: 03947 99250

Mail: mav-neinstedt@neinstedt.de

Was ist eigentlich eine MAV

Durch eine Sonderstellung, die im Grundgesetz in Artikel 140 verankert ist, gelten die Rechtsgrundlagen der Betriebsverfassungs- oder Personalvertretungsgesetze nicht für die Kirchen, ihre Einrichtungen und ihre Wohlfahrtsverbände. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat hierfür ein Mitarbeitervertretungsgesetz erlassen. (MVG - EKD)

Auf dieser Grundlage arbeiten MAV'en (Mitarbeitervertretungen) mit ähnlichen Pflichten und Rechten wie Betriebs- oder Personalräte. Die Mitarbeitervertretung der Evangelischen Stiftung Neinstedt wird für eine Amtszeit von vier Jahren von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt.



Welche Rechte hat eine MAV

→ Das Mitarbeitervertretungsgesetz sieht unterschiedliche Beteiligungsrechte vor:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrechte,
- Zustimmungsrechte und
- Antragsrechte

→ Anzuhören ist die MAV z.B. bei

- Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
- grundsätzlichen Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit,
- Regelungen zur Erstattung dienstlicher Aufwendungen,
- grundlegender Änderung von Arbeitsmethoden,
- Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
- Schließung, Einschränkung und Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen,
- außerordentlichen Kündigungen

→ Nur mit Zustimmung der MAV können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z.B.

- eingestellt,
- eingruppiert,
- höhergruppiert,
- rückgruppiert,
- gekündigt,
- über die Altersgrenze hinaus weiterbeschäftigt werden

→ Und nur mit Zustimmung der MAV sind betriebliche Regelungen zulässig wie z.B.

- Festlegung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und deren Änderung,
- die Festlegung von Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
- die Einführung von Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geeignet sind (z.B. Videoüberwachung, Arbeitszeiterfassungsgeräte, EDV-Programme),
- die Planung und Durchführung von Veranstaltungen

→ Doch das ist noch längst nicht alles!



ARBEITSBEREIT